

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN

6. Jahrgang

Mittwoch, den 07. Januar 2026

Woche 52/02

Online: mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper



ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE STADT STRAELEN

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

Frühlingsblumenmarkt

26. April 2026

Stadtfest „Stroelse Soomer“

03. - 05. Juli 2026

mit verkaufsoffnem Sonntag

Feierabendmärkte

25. Juni, Broekhuysen | 30. Juli, Herongen

20. August, Auwel-Holt | 24. September, Straelen

Schnäppchenmarkt

jeden Mittwoch in den Sommerferien

22. Juli - 26. August 2026

Weihnachtsmarkt

26. - 29. November 2026

mit verkaufsoffnem Sonntag



LIEBE LESERINNEN UND LESEN,
LIEBE KUNDINNEN UND KUNDEN,

WIR WÜNSCHEN IHNEN ALLEN 365 NEUE,
FRÖHLICHE, BUNTE UND INSPIRIERENDE
TAGE FÜR DAS JAHR 2026. MÖGEN SIE
LACHEN, FREUNDSCHAFT, ZUVERSICHT
UND GESUNDHEIT STETS BEGLEITEN.

IHR TEAM VON RAUTENBERG MEDIA





Die Bekanntmachungen wurden auf der Internetseite der Stadt Straelen veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 17.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 16. Dezember folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Pro Monat und untergebrachtem Nutzungsberechtigtem ist eine Grundgebühr in Höhe von 228,00 € zu entrichten.
- (2) Zusätzlich sind Gebühren für die Nebenkosten zu zahlen. Sie betragen monatlich 43,00 € pro Nutzungsberechtigtem für elektrische Energie, 43,00 € pro Nutzungsberechtigtem für Wärmeenergie sowie 72,00 € pro Nutzungsberechtigtem für die sonstigen Nebenkosten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die

Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 17.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 17. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hinkelmann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 18. Dezember 2025 zur 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW. S. 155) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 11. Dezember 1981 hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anschluss bei einem Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung von:

Qn 2,5	75,00 €
Qn 6	105,00 €
Qn 10	136,50 €

über Qn 10 345,00 €

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Anschluss: 1,80 €

Artikel II

Die Satzung zur 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Stadt Straelen tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18. Dezember 2025 zur 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 18. Dezember 2025
In Vertretung

Christian Hinkelmann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 17. Dezember 2025 zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Straelen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.07.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I 2025, S. 189), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. I 2025, S. 163), in der jeweils geltenden Fassung
- hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 7 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Kontrollschräfte und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen sind die Druckleitungen und die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.“

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschäfte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.“

§ 2 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.“

§ 2 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. (vgl. § 58 WHG).“

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Straelen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Straelen den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).“

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Straelen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Vor-aussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Straelen auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.“

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).“

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe“

§ 7 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Straelen schriftlich zugelassen worden ist,“

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 wird wie folgt neu eingefügt:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

„Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Straelen schriftlich zugelassen worden ist.“

§ 7 Abs. 2 Nrn. 12 - 16 werden zu § 7 Abs. 2 Nrn. 13 - 17.

§ 7 Abs. 2 Nr. 18 wird wie folgt neu eingefügt:

„Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Straelen schriftlich zugelassen worden ist.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt neu eingefügt:

„flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Straelen schriftlich zugelassen worden ist.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 20 wird wie folgt neu eingefügt:

„Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.“

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Straelen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Straelen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Straelen verlangten Nachweise beizufügen.“

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Straelen eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Straelen eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.“

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.“

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück an-fällt (Anschlusszwang).“

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.“

§ 9 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten

anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.“

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Straelen vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Straelen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Straelen anzugeben. Die Stadt Straelen stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Führt die Stadt Straelen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Straelen.“

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.“

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauoberfläche (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Kontrollschaft auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

eines geeigneten Einstiegschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einstiegschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Kontrollschatzes ist unzulässig."

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Straelen zu erstellen. Die Grundstücksleitung im öffentlichen Straßenraum ist durch eine zertifizierte Fachfirma in Abstimmung mit der Stadt Straelen zu erstellen. Die Kosten sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu tragen. Die Reinigung der Entwässerungsleitung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen.“

§ 13 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Straelen von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 13 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Straelen auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.“

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Straelen mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Straelen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Straelen.“

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt Straelen darüber hinaus durch gesonderte Sat-

zung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Straelen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Straelen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Straelen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Straelen erfolgen kann.“

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Straelen mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Straelen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.“

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.“

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Straelen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Straelen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn“

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bedienstete der Stadt Straelen und Beauftragte der Stadt Straelen mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberichtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Straelen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Straelen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechni-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

schen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Straelen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.“

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der“

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„als Nutzungsberichtige/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder“

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseiti-

gung in der Stadt Straelen (Abwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Straelen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 17. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hinkelmann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung

vom 18.12.2025 zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 16. Dezember 2016, zuletzt geändert am 20. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 und 5 enthält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich:

- für die Innenstadt: 2,24 €
- für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen: 1,80 €
- für Straßen des innerörtlichen Verkehrs: 1,61 €
- für Straßen des überörtlichen Verkehrs: 1,42 €

5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- für den Streubereich I + II (W1): 1,06 €
- für den Streubereich III (W2): 0,32 €

Artikel II

Diese Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2025 zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 16. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 18. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hinkelmann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 BauGB

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der der Innenentwicklung dienende Bebauungsplan wird in einem vereinfachten Verfahren ohne eine Umweltpflegeprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Seit dem vorgenannten Aufstellungsbeschluss wurde der Titel des Bebauungsplans von „13. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18 Gartenstraße“ in Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ geändert. Das Plangebiet hat sich unwe sentlich verkleinert.

Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Straelen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird im Zeitraum vom

08.01.2026 bis einschließlich dem 09.02.2026

im Internet veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ und die vorstehend genannten Unterlagen können im Internet unter www.Straelen.de: Navigation öffnen (Button mit drei horizontalen Strichen), Rathaus & Politik, Veröffentlichung, Bekanntmachung, Einleitung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ und Auslegung des Bebauungsplanes eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de und über den beigefügten Link des Geoportals Niederrhein aufrufbar: ST_085_0_Gartenstraße_Rathausstraße

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, 47638 Straelen, im Flur zum kleinen Sitzungssaal -1. Obergeschoss- während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und damit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Dienst- und Öffnungszeiten sind montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Im Rahmen der Beteiligung wird allen Interessenten die Möglichkeit gegeben, sich im Zimmer 308 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, sich dazu zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen zur Planung können während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollten elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Die elektronische Stellungnahme ist zu senden an: Oeffentlichkeitsbeteiligung@Straelen.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf § 4a Absatz 5 BauGB wird verwiesen.

Inhalt des Bebauungsplanes ist in einem Mischgebiet die Ausweisung einer überbaubaren Fläche für ein Einzel- oder Doppelhaus sowie für ein nichtstörendes Gewerbe, die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsreiches und eines Pflanzgebotes nebst Vorgaben zum Schallschutz und zum Ausschluss zentralen- und Nahversorgungsschädlicher Waren sortimente sowie sonstige die Bebauung steuernde stadtge-

staltende Anforderungen.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) für den Bebauungsplan Nr. 85 „Rathausstraße/Gartenstraße“, hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung, Schwalmtal, 18.09.2025

Feststellung aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ zu den Schutzzügen nach § 1 Absatz 7 BauGB:

- **Schutzzug Mensch**

Der Mensch und dessen Umfeld sind grundsätzlich von störenden Umwelteinflüssen zu verschonen. Für den Menschen als Schutzzug sind im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen wie z. B. Luftschadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen oder Einschränkung der Erholungsfunktion zu erwarten.

Mit dem Planungsvorhaben sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzuges Mensch verbunden.

- **Schutzzug Tiere/Pflanzen**

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden auf dem Grundstück Gartenstraße 9 ein Taubennest und ein Mauerseglernistplatz gefunden. Der Mauerseglernistplatz befindet sich außerhalb des Planbereiches. Darüber hinaus ist es auf Grund der Bauweise der ziegelgedeckten Bestandsgebäude (außerhalb des Planbereiches) denkbar, dass Fledermäuse unter Dachziegeln, hinter Fassadenverkleidungen oder in Rolladenkästen Quartiere und weitere geschützte Kleinvögel Nistplätze finden. Die Bauweise der aktuell zum Rückbau vorgesehenen gewerblich genutzten, offenen Hallen schließt eine Besiedlung durch Fledermäuse aus. Der spärliche Gehölzbestand des Plangebietes ist geeignet, einigen geschützten Vogelarten, wie z.B. Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig Nistplätze zu bieten. Die in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Zugriffsverbote werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst, sofern die in Kap. 6.1 bis 6.3 der Artenschutzprüfung beschriebenen Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist ausgeschlossen.

- **Schutzzug Fläche**

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen insbesondere Möglichkeiten der Wiedernutzungsbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden, um die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Planbereich befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 18 „Gartenstraße“.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ ist momentan zu fast 100% versiegelt. Durch die jetzt ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche und dem Rückbau der vorhandenen Halle wird es in Zukunft zu einer niedrigeren Versiegelung kommen. Daher sind mit dem Planungsvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzugs Fläche verbunden.

- **Schutzzug Boden**

Durch das geplante Bauvorhaben wird der Grad der Versiegelung reduziert. Dadurch kommt es zu einem Gewinn von Bodenfunktion auf den bisherigen Flächen. Die Auswirkungen auf das Schutzzug

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Boden werden vor dem Hintergrund der Verringerung der Versiegelung als unerheblich eingestuft. In Bezug auf die stadtentwicklungs politischen Zielsetzungen der Schaffung von Wohnraum und den damit verbundenen Anforderungen an einem sparsamen Umgang an Grund und Boden wird hierbei sogar positiv begegnet.

- **Schutzbau Wasser**

Es bestehen keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Durch den Rückbau der Versiegelung erhöht sich die Grundwasserneubildungsrate; Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch stoffliche Einträge im Wohngebiet sind jedoch möglich. Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Baumaterial im Baubetrieb zu erwarten. Auf Grund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem Rückbau der vorhandenen Versiegelung sind die Auswirkungen auf das Schutzbau Wasser als nicht erheblich eingestuft, zumal das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickert wird.

- **Schutzbau Luft und Klima**

Durch den Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ wird lediglich eine kleinere bestehende Fläche innerhalb einer bebauten Siedlungsstruktur überplant. Resultierend aus der Umsetzung der Planung entstehen keine zusätzlichen Verkehre, da das Gelände momentan schon gewerblich genutzt wird. Daher sind mit dem Planungsvorhaben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzbau Luft und Klima verbunden.

- **Schutzbau Landschaft**

Bei der Betrachtung des Schutzbau Landschaft stehen das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Erhebliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind verbunden mit Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzbau Landschaft, es sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- **Schutzbau Kultur- und Sachgüter**

Denkmäler oder sonstige Kultur- sowie Denkmalbereiche und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ sind der nachstehenden unmaßstäblichen Übersicht zu entnehmen:

Übersichtsplan:



© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2025

Straelen, den 18.12.2025

Christian Hinkelmann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Straelen, den 18.12.2025

Christian Hinkelmann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ entspricht den gesetzlichen Bestimmungen; es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden.

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/Rathausstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 30.11.2023 überein.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Straelen, 18.12.2025

Christian Hinkelmann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 18.12.2025 zur 28. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 19. Dezember 2024, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 16. Dezember folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2, 3, 4, 4a und 4b erhalten folgende Fassung:

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung dienen.

2. Die Grundgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelbehälter:

A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung

a) für einen 0,77 m³ Abfallgroßraumbehälter 184,91 Euro / Jahr

b) für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 184,91 Euro / Jahr

B) bei 14-tägiger Entleerung

a) für einen 60 l Abfallbehälter 47,75 Euro / Jahr

b) für einen 80 l Abfallbehälter 47,75 Euro / Jahr

c) für einen 120 l Abfallbehälter 47,75 Euro / Jahr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

d) für einen 240 l Abfallbehälter	47,75 Euro / Jahr
II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:	
bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter	176,05 Euro / Jahr
b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter	176,05 Euro / Jahr
Abfälle zur Verwertung	
A) Papier, Pappe, Kartonagen	
bei vierwöchentlicher Entleerung	
a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	14,06 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
c) für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	49,45 Euro / Jahr
d) für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	0,00 Euro / Jahr
B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	28,86 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	28,86 Euro / Jahr

§ 3 Zusatzgebühr

1.	Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2.	Die Zusatzgebühr beträgt für:
	Abfälle zur Beseitigung
I.	für Abfallsammelmietbehälter:
A)	bei wöchentlicher einmaliger Entleerung
a)	für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter 2.198,95 Euro / Jahr
b)	für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter 3.141,37 Euro / Jahr
B)	bei 14-tägiger Entleerung
a)	für einen 60 l Abfallbehälter 86,61 Euro / Jahr
b)	für einen 80 l Abfallbehälter 115,50 Euro / Jahr
c)	für einen 120 l Abfallbehälter 172,82 Euro / Jahr
d)	für einen 240 l Abfallbehälter 342,84 Euro / Jahr
e)	für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter 1.099,47 Euro / Jahr
f)	für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter 1.570,67 Euro / Jahr
II.	für Abfallsammeleigentumsbehälter:
A)	bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter 3.141,37 Euro / Jahr
B)	bei 14-tägiger Entleerung
a)	für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter 1.099,47 Euro / Jahr
b)	für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter 1.570,67 Euro / Jahr
Abfälle zur Verwertung	
A)	Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung
a)	für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter - 6,56 Euro / Jahr
b)	für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter 0,00 Euro / Jahr
c)	für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter -45,08 Euro / Jahr
d)	für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter 0,00 Euro / Jahr
B)	Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung
a)	für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter 39,78 Euro / Jahr
b)	für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter 77,68 Euro / Jahr



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismus-Veranstaltungen der Stadt Straelen vom 17.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt das privatrechtliche Entgelt für die Teilnahme an Stadtmarketing & Tourismus Veranstaltungen und Touren,

§ 4 Restabfallüberhang / Restabfallsäcke

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 4,70 Euro/Stück.

§ 4a

Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Überhang an nichtsperrigen Gartenabfällen am städtischen Schredderplatz

Für die Annahme und Abfuhr von gelegentlichem Überhang an nichtsperrigen Gartenabfällen (z.B. Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt) werden folgende Gebühren je Anlieferung vom Abfallbesitzer erhoben: Anlieferung mit einem PKW 5,00 Euro

Anlieferung mit einem Anhänger bis 750 kg 10,00 Euro
Anhänger und sonst. Fahrzeuge über 750 kg 15,00 Euro

§ 4b

Gebühr für den Gefäßtausch

Für den Gefäßtausch werden folgende Gebühren erhoben:

Tauschgebühr 60 - 240 L 24,65 Euro

Tauschgebühr Container 48,98 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2025 zur 28. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 19. Dezember 2024, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 18. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hinkelmann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

die von der Stadt Straelen durchgeführt werden.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Straelen Entgelte in bezeichneter Höhe.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

Die Entgelte können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge zur Billigkeit.

§ 4 Schuldner

Schuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt ist. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Schuldner, soweit die Leistung ihn betrifft.

Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Fälligkeit

Die Fälligkeit bestimmt sich aus dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum.

Vor Fälligkeit kann von dem Schuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. Der Schuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft

Anlage zu § 2 der Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing & Tourismus Veranstaltungen und Touren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt in Euro netto	Entgelt in Euro brutto
1.	Durchführung von GreenCity Touren für Privatpersonen, Vereine, Seniorenenverbände etc.		
a)	GreenCity Touren sind zurzeit nicht steuerbar. Ab dem 01.01.2027 vorläufig steuerbar und umsatzsteuerpflichtig (§ 2b UStG).		
b)	GreenCity StadtTour		
	bis 10 angemeldete Personen (pauschal)	50,00	
	für jede weitere angemeldete Person	2,00	
b)	GreenCity BusTour		
	bis 10 angemeldete Personen (pauschal)	60,00	
	für jede weitere angemeldete Person	3,00	
c)	geführte GreenCity RadTour		
	bei einer Dauer von bis zu 4 Stunden		
	bis 10 angemeldete Personen (pauschal)	60,00	
	für jede weitere angemeldete Person	3,00	
	bei einer Dauer von über 4 Stunden		
	bis 10 angemeldete Personen (pauschal)	120,00	
	für jede weitere angemeldete Person	6,00	
d)	GreenCity RadTour für Jedermann		
	pro Person	15,00	

2.	Durchführung von GreenCity Touren für Busunternehmen, touristische Unternehmen		
a)	GreenCity StadtTour, GreenCity BusTour, geführte GreenCity RadTour		
	Dauer bis zu 4 Stunden		
	pro Person	6,00	
	Mindestsatz pro Tour	120,00	
	Dauer über 4 Stunden		
	pro Person	12,00	
	Mindestsatz pro Tour	240,00	
3.	Standgeld für innerstädtische Veranstaltungen (exkl. Feierabendmärkte und Schnäppchenmärkte)		
a)	Standgeld pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	15,00	
b)	Standgeld pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	10,00	
c)	Miete Marktstand (2 x 1 Meter), pro Stand inklusive Standgeld	36,00	
d)	Standgeld Imbissbuden, -wagen deftig, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	30,00	
e)	Standgeld Imbissbuden, -wagen deftig, pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	15,00	
f)	Standgeld Imbissbuden, -wagen süß, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	20,00	
g)	Standgeld Imbissbuden, -wagen süß, pro laufende Meter / pro Tag (ohne	10,00	

h)	Marktplatz)		
i)	Standgeld Getränkeausschank, -wagen, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	35,00	
j)	Standgeld Getränkeausschank, -wagen, pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	17,50	
k)	Standgeld Weihnachtsmarkthütte, pauschal für das ganze Wochenende	180,00	
l)	Standgeld Weihnachtsmarkthütte mit Gastronomie deftig oder süß, pauschal für das ganze Wochenende	300,00	
m)	Standgeld Weihnachtsmarkthütte mit Ausschank, pauschal für das ganze Wochenende	400,00	
n)	Strom, pro Anschluss pauschal Gastro-	30,00	
o)	Strom, pro Anschluss pauschal (ohne Gastro)	10,00	
3.1.	Standgeld für innerstädtische Veranstaltungen (exkl. Feierabendmärkte und Schnäppchenmärkte)		
a)	Unternehmer schulden die Umsatzsteuer gem. §9 UStG.		
b)	Standgeld, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	15,00	17,85
c)	Standgeld, pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	10,00	11,80
d)	Miete Marktstand (2 x 1 Meter), pro Stand inklusive Standgeld	36,00	42,84
e)	Standgeld Imbissbuden, -wagen deftig, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	30,00	35,70
	Standgeld Imbissbuden, -wagen deftig, pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	15,00	17,85

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

f)	Standgeld Imbissbuden, -wagen süß, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	20,00	23,80
g)	Standgeld Imbissbuden, -wagen süß, pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	10,00	11,90
h)	Standgeld Getränkeausschank, -wagen, pro laufende Meter / pro Tag (auf dem Marktplatz)	35,00	41,65
i)	Standgeld Getränkeausschank, -wagen, pro laufende Meter / pro Tag (ohne Marktplatz)	17,50	20,63
j)	Standgeld Weihnachtsmarkthütte, pauschal für das ganze Wochenende	160,00	190,40
k)	Standgeld Weihnachtsmarkthütte mit Gastronomie deftig oder süß, pauschal für das ganze Wochenende	300,00	357,00
l)	Standgeld Weihnachtsmarkthütte mit Ausschank, pauschal für das ganze Wochenende	400,00	476,00
m)	Strom, pro Anschluss pauschal Gastronomiestand	30,00	35,70
n)	Strom, pro Anschluss pauschal (ohne Gastro)	10,00	11,90
o)	Entgelt für zusätzlichen Ausschank und Außenbestuhlungsfächern der anliegenden Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz, pauschal für das ganze Wochenende	450,00	535,50
Standgeld Schnäppchenmarkt			
4.	<i>Privatpersonen sind umsatzsteuerbefreit gem. § 4 Nr. 12 UstG.</i>		
a)	Pro Stand pauschal (3 laufende Meter)	15,00	
Entgelte musikalische Veranstaltungen mit Eintritt			
a)	Teilnahmeentgelt pro Veranstaltungsort (Kneipe, Gaststätte, Restaurant o.ä.)	300,00	357,00
b)	Eintrittskarte im Vorverkauf	7,48	8,00
c)	Eintrittskarte an der Abendkasse	10,28	11,00

6.	Standgeld Weinfest		
	<i>Unternehmer schulden die Umsatzsteuer gem. § 9 UstG.</i>		
a)	Standgeld Ausschank (Weingut, Weinhändler, Brauerei, Aperitif o.ä.), pauschal pro Tag	300,00	357,00
b)	Standgeld Gastronomie (dafür), pauschal pro Tag	200,00	238,00
c)	Standgeld Gastronomie (süß) und Spirituosen, pauschal pro Tag	100,00	119,00
d)	Strom, pro Anschluss pauschal Gastronomiestand	30,00	35,70
e)	Strom, pro Anschluss pauschal (Getränke Ausschank)	10,00	11,90
7. Entgelte Mietobjekte			
	<i>Zurzeit nicht steuerbar. Ab dem 01.01.2027 voraussichtlich steuerbar und umsatzsteuerpflichtig (§ 2b UstG).</i>		
a)	Miete Marktstand (exkl. Auf-/Abbau und Lieferung)	45,00	
b)	Miete Weihnachtsmarkthütte (inkl. Auf-/Abbau und Lieferung innerhalb des Stadtgebiets Straelen)	200,00	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismus-Veranstaltungen der Stadt Straelen vom 17.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 17. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hinkelmann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/, SGV.

NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

- a) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab 252,00 €
- b) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Flach) 283,00 €
- c) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Tief) 415,00 €
- d) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

einem Reihengrab, Anonyme Bestattung	709,00 €
e) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Flach)	835,00 €
f) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Tief)	1.104,00 €
g) im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung	330,00 €
h) Baumbestattung	330,00 €
i) Beisetzung auf dem Streufeld	268,00 €

2. Umbettungs - und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 - Bestattungsgebühren - zu entrichten.

3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

4. Erwerb von Grabstellen

1. Neuerwerb von Grabstellen

a) Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	862,00 €
b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	980,00 €
c) Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.496,00 €
d) Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.724,00 €
e) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	847,00 €
f) Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.027,00 €
g) Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	490,00 €
h) Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	847,00 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für 25 Jahre	1.724,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten jährlich	69,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre	1.027,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten jährlich	41,00 €

5. Genehmigung von Denkmalen und Grabplatten

Genehmigung zur Aufstellung von Denkmalen und Grabplatten auf allen Grabarten 18,00 €

6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflegepauschale zu zahlen. 5,80 €

Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab 1.750,00 €

7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften

Gebühr je Grabstelle 125,00 €

8. Benutzungsgebühren

Benutzung einer Leichenhalle pauschal 74,00 €

Benutzung der Trauerhalle Straelen 397,00 €

Benutzung der Trauerhalle Herongen 73,00 €

§ 2

Fälligkeit, Gebührenpflichtige

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 20. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 17. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hinkelmann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Informationen und Hinweise rund um Sitzungen

Übersicht über anstehende Sitzungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur tagt am Donnerstag, 15. Januar 2026, um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses (Rathausstraße 1, 47638 Straelen) statt.

Die Sitzung des Bildungsausschusses findet am Dienstag, 20. Januar 2026, um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses (Rathausstraße 1, 47638 Straelen) statt.

Sie finden die Bekanntmachungen der endgültigen Tagesordnungen auf der Internetseite der Stadt Straelen unter www.straelen.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/. Die vollständige Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sind nach

Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen einzusehen.

Alle Tagesordnungen und die dazugehörigen öffentlichen Sitzungsunterlagen der Gremienterminen sind über den Sitzungskalender im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen über diesen QR-Code abrufbar.



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung bei der Abfuhr der Biotonne

Ab dem 01. Januar 2026 sind die Abfuhrtermine für die Biotonne in den Bezirken 1 und 2 neu geregelt.

Am Montag erfolgt künftig die Abholung der Biotonne für den Bezirk 1 (vormals Bezirk 2) und am Dienstag erfolgt künftig die Abholung der Biotonne für den Bezirk 2 (vormals Bezirk 1). Welche Straßen zu den jeweiligen Bezirken gehören, können Sie dem Veranstaltungs- u. Abfallkalender der Stadt Straelen auf der letzten Seite (Aufteilung

Abfuhrbezirke) entnehmen, der von der Deutschen Post an alle Haushalte in Straelen verschickt wurde. Weiter wird darauf hinweisen, dass in den Biotonnen keine sogenannten Biobeutel entsorgt werden dürfen, da sie nicht für die Verrottung im Kompostierwerk geeignet sind. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang generell auf die richtige Befüllung der Biotonne. Papier, Pflanztöpfen, Folien etc. gehören nicht in die Biotonne, Kontrollen werden durch die Ent-

sorgungsfirma stichprobenweise durchgeführt. Des Weiteren wird auf folgende Besonderheiten im Jahr 2026 hingewiesen: Aufgrund des Schnäppchenmarktes im August 2026 wird die Leerung der Papiertonne am Mittwoch, 12.08.2026, im Innenstadtbereich bereits um 06.00 Uhr durchgeführt.

Am Dienstag, 15.09.2026, erfolgt die Abfuhr der Restmülltonne für den Bezirk 3. Eine Leerung der Restmülltonnen des Bezirk 1 ist an diesem Tag nicht möglich, da

dann noch die Kirmes auf dem Marktplatz aufgebaut ist. Der Bezirk 1 wird am Mittwoch, 16.09.2026, geleert.

Diese Informationen finden Sie auch im Kalender für das Jahr 2026 und sind dort mit einem roten Ausrufezeichen gekennzeichnet. Es besteht auch die Möglichkeit, sich die App „MÜLLALARM“ der Firma Schönmakers auf das Smartphone oder Tablet zu laden, um von dort alle Informationen und Serviceleistungen zu erhalten.

Ehrenamtspreis 2025 verliehen

Zum zweiten Mal haben die Stadt Straelen und bofrost* den Ehrenamtspreis zum Tag des Ehrenamtes verliehen.

Die mit insgesamt 5.000 Euro dotierte Auszeichnung ging an Rosi Rattmann sowie den Verein I(iebenswertes Straelen e. V., die zuvor von der Jury aus Bürgermeister Bernd Kuse, Mitgliedern des Stadtrates und bofrost*Geschäftsführerin Dr. Anika Völkel ausgewählt wurden. Über 170 Ehrenamtliche folgten der Einladung zum Tag des Ehrenamtes, um gemeinsam Engagement und Zusammenhalt zu feiern.

Zum Auftakt am Tag des Ehrenamtes dankte Bürgermeister Bernd Kuse den vielen Ehrenamtlichen für ihr Engagement und den Einsatz, den all die Menschen für Straelen aufbringen. Außerdem ging er darauf ein, welch großartige Bedeutung ein Ehrenamt hat und wie viel damit bewirkt wird.

Die stellvertretende Bürgermeisterin Monika Lemmen übernahm das Wort und widmete den Abend den Ehrenamtlichen. Sie sagte, dass der Tag des Ehrenamtes mehr als ein Termin im Kalender sei - er sei ein Festtag für die Menschen, die eine Stadt prägen. Durch Frau Ute Neu von dem Verein Leistende Landschaft



Herzlichen Glückwunsch an die Preisträger

e. V. wurde ein Impulsbeitrag zum Thema Förderprojekte gehalten. Außerdem gab es einen kurzen Beitrag über die Möglichkeiten zur Förderung durch die Sparkassenstiftung. Im Zusammenhang mit einem ausgiebigen Buffet, das bofrost* zur Verfügung stellte, sorgte die lockere Atmosphäre für viele Gespräche und Austausch zwischen den Ehrenamtlichen. Frau Dr. Anika Völkel, Geschäftsführerin bei bofrost*, begrüßte die Gäs-

te mit einigen herzlichen Worten und leitete so zu der Preisvergabe über: „Als Familienunternehmen mit Hauptsitz in Straelen liegt uns das Wohl und der Einsatz der Bürgerinnen und Bürger besonders am Herzen. Darum ist es uns eine große Ehre, das ehrenamtliche Engagement in Straelen zu fördern. Ich bedanke mich bei Ihnen allen für Ihre wertvolle Arbeit.“ Für einen runden Abschluss sorgte der Gedankenkünstler

Florian Bachmann-Dolar mit seiner Show „Kidnapped Mind“. Alle Teilnehmenden des Abends waren sich einig - die beiden Preisträger Rosi Rattmann und I(iebenswertes Straelen e.V. haben die große Anerkennung „Ehrenamtspreis“ mehr als verdient. Exemplarisch stehen sie für das viele ehrenamtliche Engagement, die besonderen Leistungen und erreichten Ziele, die ohne Ehrenamt nicht möglich gewesen wären. Vielen Dank für den Einsatz!

AUS DEM RATHAUS

STELLENANZEIGE
DIE STADT STRAelen SUCHT ZUM
NÄCHSTMÖGLICHEN ZEITPUNKT:

Auszubildende/n für den Beruf
Verwaltungsfachangestellte/r
zum Einsatz im kommunalen
Ordnungsdienst (m/w/d)



JETZT BEWERBEN!

www.straelen.de/stellenausschreibungen

NACHRUF

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von
unserem Feuerwehrkameraden

Herrn Peter Fongern

der am 16.11.2025 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Straelen, Löscheinheit Straelen. Er hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Für seine Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr wurde ihm das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Herr Fongern erhielt die Sonderauszeichnung in Gold des Verbandes der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen für die mehr als 60 Jahre lange Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Stadt Straelen und die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden Peter Fongern ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie

Straelen, 04.12.2025

Bernd Kuse
Bürgermeister

Thorsten Fischer
Leiter der Feuerwehr

Freiraumvernetzung:

Start der Arbeiten entlang des alten Bahndamms

Baubeginn ab 5. Januar 2026
Die Stadt Straelen beginnt ab dem 05. Januar mit der Neugestaltung der Wegstrecke entlang des alten Bahndamms zwischen Rathausstraße und Josefstraße im Rahmen der geplanten gesamtstädtischen Freiraumvernetzung. Dies ist eine Teilmaßnahme der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes.

Je nach Witterungsbedingungen ist die Fertigstellung dieses Abschnitts im Frühjahr 2026 vorgesehen.

Mit den Arbeiten wurde die Firma Schwarz aus Kerken-Winternam beauftragt. Auf dem bestehenden Trassenverlauf entsteht eine wassergebundene Wegedecke, die partiell durch eine attraktive Wegebegrünung ergänzt wird.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Sicherheitsempfinden auf dem Abschnitt zwischen Rathausstraße und Josefstraße. Zur Vermeidung eines möglichen Angstraums in den Abend- und Nachtstunden installiert die Stadt neue solarbetriebene Leuchten, die sich bei Bewegung automatisch einschalten und gleichzeitig energieeffizient so-

wie umweltfreundlich sind. Die Neugestaltung des Abschnitts ist ein Baustein der aktuell entstehenden städtischen Freiraumvernetzung. Diese schafft zukünftig eine durchgehende, fußläufige Verbindung von den nordöstlichen Freiraumgebieten und vom Bereich der Kernstadt zwischen Rathaus und Friedhof, über die Großmarktstraße, vorbei am „alten Bahnhof“ und über die künftige öffentliche Grünfläche „An der Kleinbahn“ mit Spielplatz bis hin zu dem im Jahr 2026 auch revitalisierten Stadtgarten. Auf diese Weise werden zentrale Grün- und Aufenthaltsbereiche miteinander verknüpft und für die Bürgerinnen und Bürger besser erreichbar. Der Weg wird darüber hinaus um eine Sitzgelegenheit ergänzt, die zum Verweilen und zur Erholung einlädt. Ziel ist es, die Grünfläche aufzuwerten und die Nutzungsqualität deutlich zu erhöhen.

Die Stadt bittet während der Bauzeit um Verständnis für mögliche Beeinträchtigungen und freut sich darauf, den Bürgerinnen und Bürgern einen attraktiven und sichereren Wegeverlauf am alten Bahndamm bieten zu können.

In eigener Sache....

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen ein glückliches und erfülltes Jahr 2026. Auch in diesem Jahr erhalten Sie das Amts- und Mitteilungsblatt Straelen direkt wieder per Post in Ihren Briefkästen. In der Regel erscheint es alle 14 Tage und wird Ihnen jeweils am Mittwoch zugesellt. Sollte die Lieferung einmal ausbleiben und Sie das Blatt nicht

erhalten, bitten wir Sie, sich kurz bei uns telefonisch unter 02834 702-105 oder per Mail an buergermeister@straelen.de zu melden und uns Ihre Adresse durchzugeben. Die aktuelle Ausgabe erhalten Sie auch immer bei uns an der Zentrale im Rathaus. Alternativ können Sie die Ausgabe auf unserer Internetseite einsehen.

Vielen Dank!

Rat der Stadt Straelen stimmt dem Neubau beziehungsweise der Sanierung des Rathauses zu

Der Rat der Stadt Straelen hat in der Sitzung am 16. Dezember nach intensiven Beratungen zwischen Politik, Verwaltung und dem planenden Architekten in geheimer Abstimmung dem Neubau beziehungsweise der Sanierung des Rathauses zugesimmt. Damit wurde ein wichtiger Schritt für die Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung beschlossen.

Mit dem Ratsbeschluss ist eine verantwortungsvolle Entscheidung getroffen worden. Es wird in eine leistungsfähige, moderne und bürgernahe Verwaltung investiert. Die finanziellen Grundlagen sind solide, eine Förderung seitens des Landes NRW ist in Höhe von 8 Millionen Euro gesichert, und der Neubau ist die wirtschaftlich vernünftigste Lösung.

Mit Blick auf den weiteren Zeitplan geht die Stadt - vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses im Februar - von folgenden Meilensteinen aus: Die ersten Ausschreibungen für Neubau und Sanierung sollen im ersten Quartal 2026 erfolgen. Umbaumaßnahmen an den Interimsstandorten sind ab Ende März 2026 vorgesehen, abhängig von der Haushalts-

freigabe durch den Kreis. Der Umzug der Verwaltung ist ab Ende Mai beziehungsweise Anfang Juni 2026 geplant, die Nutzung der Interimsstandorte soll Ende Juni 2026 beginnen. Der Baubeginn ist für Juli 2026 vorgesehen. Der Altbau soll im April 2027, der Neubau im Juli 2027 wetterdicht sein. Die Fertigstellung des Gesamtprojekts ist für September 2028 vorgesehen.

Skatepark und Bikepark in Straelen

Hinweis zum Planungsprozess

Die Stadt Straelen informiert darüber, dass die zweite angeplante Beteiligungsrunde der Öffentlichkeit zum geplanten Skatepark und Bikepark (Pumptrack) entgegen der bisherigen Ankündigung leider nicht im Dezember

2025 stattfinden konnte. Die Veranstaltung wird zu Beginn des Jahres nachgeholt. Der genaue Termin sowie weitere Informationen zur Beteiligungsrunde werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Umgestaltung Marktplatz Herongen:

Informationsveranstaltung am 20. Januar 2026

Die Stadt Straelen lädt am Dienstag, 20. Januar 2026 alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ab 18 Uhr zu einer weiteren Informationsveranstaltung zum Thema Umgestaltung des Marktplatzes ins Heronger Pfarrheim ein. Die Stadt Straelen wird gemeinsam

mit dem Ingenieurbüro Kottowski aus Kalkar einen Planentwurf zu einer möglichen Umgestaltung des Marktplatzes vorstellen, in die die Ergebnisse der vorangegangenen Bürgerbeteiligungen eingeflossen sind. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

ENDE AUS DEM RATHAUS



MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN



Online: mitteilungsblatt-straelen.de/paper

ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE STADT STRAELEN
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

Jubiläum und Auszeichnung zu 575 Jahren St. Barbara Bruderschaft in Straelen

Die Bruderschaft feierte in diesem Jahr ein außergewöhnliches Jubiläum: Seit 575 Jahren besteht die Gemeinschaft und trägt damit über ein halbes Jahrtausend lang zur Pflege von Brauchtum und Zusammenhalt in Straelen bei. Aus diesem besonderen Anlass wurde die Bruderschaft auf ihrer Mitgliederversammlung am 6. Dezember mit der Ehrenplakette des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet. Die Ehrung wurde durchgeführt durch Stephan Wolters, Mitglied des Landtages. In seiner Rede dankte Stephan für die Einladung und hob hervor, dass ehrenamtliches Engagement gerade in der heuti-

gen Zeit alles andere als selbstverständlich sei. Bruderschaften, so betonte er, leisteten einen unverzichtbaren Beitrag, Tradition und Gemeinschaft lebendig zu halten. Nach der feierlichen Verlesung der Urkunde übergab er Plakette und Urkunde mit den besten Wünschen für weitere 575 Jahre an den Vorsitzenden Alexander Heyer.

Ein weiterer Höhepunkt des Tages war die Ehrung von Heinrich Brimmers, der 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden war. Als Anerkennung für nahezu 30 Jahre Vorstandarbeit entschied der Vorstand, ihm den St. Sebastianus-Bruderschaftsorden zu ver-

leihen. Die Laudatio hielt der neue Stadtburgmeister Florian Friedrich, der das Wirken Heinrichs noch einmal in bewegenden Worten Revue passieren ließ. Anschließend überreichten Florian und Alexander gemeinsam den Orden.

Traditionell wird bei der Mitgliederversammlung auch ein karitäatives Projekt vorgestellt, das die Bruderschaft unterstützt. In diesem Jahr fiel die Wahl auf „Straelen-Fits“. Vereinsvorsitzender Franz Teuwen stellte die Initiative der Versammlung vor: Die Idee entstand bereits 2020 und dank zahlreicher Sponsoren konnte im März 2021 ein spezielles

Fahrrad angeschafft werden. Mit diesem werden Bürgerinnen und Bürger, die nicht mehr gut zu Fuß sind, ehrenamtlich durch Straelen und zu besonderen Sehenswürdigkeiten die der Umgebung gefahren. Franz bedankte sich herzlich für die Unterstützung von 550 Euro bei der Bruderschaft und wies darauf hin, dass laufende Reparaturen und der Erhalt des Projekts ausschließlich durch Spenden finanziert werde.

Nach einigen hitzigen Diskussionen verabschiedete unser Vorsitzender Alexander Heyer die Mitglieder mit den besten Wünschen zur Advents- und Weihnachtzeit.



Ehrung St. Sebastianus Ehrenkreuz Heinrich Brimmers, Alexander Heyer und Florian Friedrich (v.l.)



Ehrung 575 Jahre durch Stephan Wolters (MdL)

Neujahrskonzert mit dem Brückner-Ladányi-Duo und Pavel Efremov



Brückner Ladányi Duo. Foto: Johannes Lunenburg

Das Kulturprogramm des Kulturring Straelen e.V. startet am Freitag, 9. Januar, um 20 Uhr, Einlass 19:30 Uhr, mit der vierten Auflage des Neujahrskonzertes des Brückner-Ladányi-Duos in der ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirche an der Bahnstr. 23. Dieses Mal gibt es eine musikalische Neuerung: Die national und international bekannte Geigerin Lea Brückner und der virtuose Gitarrist Gábor Ladányi werden musikalisch von Pavel Efremov am Akkordeon begleitet.

Das Brückner-Ladányi Duo steht für eine inspirierende musikalische Begegnung zweier außergewöhnlicher Künstler: Die Geigerin Lea Brückner und der Gitarrist Gábor Ladányi verbinden klassische Virtuosität mit stilistischer Offenheit, improvisatorischer Freiheit und einem tiefen Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung. Ob in Konzertsälen, auf internationalen Festivals oder als musikalische Botschafter beim Welternährungsforum der Vereinten Nationen - das Brückner-Ladányi Duo verkörpert ein neues, lebendiges Verständnis von klassischer Musik im 21. Jahrhundert: authentisch, präsent und verwurzelt im lebendigen Austausch zwischen Musizierenden und Publikum.

Seit ihrer Gründung im Sommer

2022 in Cremona hat sich das Duo schnell als gefragtes Ensemble auf internationalen Bühnen etabliert. In Städten wie Paris, Wien, Budapest, Rom, Brüssel, Tallinn, Mallorca und Berlin haben Brückner und Ladányi ihr Publikum mit Programmen begeistert, die Genregrenzen überschreiten. Ihr Repertoire reicht von Werken von Bach, Paganini und Arvo Pärt über Django Reinhardt, Bossa Nova, elektronische Klanglandschaften bis hin zu eigenen Kompositionen - stets geprägt von ihrem unverwechselbaren, lebendigen Duo-Klang.

Gábor Ladányi, Jazzgitarrist, Komponist und Leiter des Gábor Ladányi Trios, bringt seine vielseitigen Erfahrungen aus Jazz, Klassik, Gypsy Jazz und Blues sowie seine unverkennbare Improvisationsgabe in die gemeinsame musikalische Sprache des Duos ein. Mit Konzertdesigns wie „The Living Classic“ schaffen die beiden eindringliche, emotional berührende Konzerterlebnisse, die Grenzen zwischen Epochen, Stilen und Kulturen auflösen. Ohne theatralische Effekte oder oberflächliche Crossover-Spielereien verwandelt dieses Format die Konzertbühne in einen Raum geteilter Präsenz - mit der Geige im Zentrum, im vielstimmigen Dialog mit der Gitarre.

Für Brückner und Ladányi ist klassische Musik kein Museum - sie ist ein Gespräch. Ein Gespräch, das live, im Moment und mit allen Anwesenden im Raum stattfindet. Pavel Efremov ist nicht nur ein virtuoser Solist und Kammermusiker, sondern auch ein engagierter Kulturdiplomat. Als Präsident

 **VOBA IMMOBILIEN eG**

Immobilienverkauf?
Nutzen Sie unser Netzwerk!

Heiko Stienen, Jule Kaysers
02834/970150





V www.vobaimmo.de

der Non-Government Organisation „Accordion Soul“ in Chisinau, gegründet im Jahr 2019, setzt er sich aktiv für die Förderung junger Akkordeonisten in der Republik Moldau ein.

Im selben Jahr organisierte er das erste Akkordeonfestival in Moldawien und im Jahr 2024 gründet er die Sommerakademie „Summer Music Camp“, das einen bedeutenden Beitrag zur lokalen Musikszene leistete.

Karten sind im Vorverkauf zum Preis von 18 Euro in Straelen beim Kulturring am Markt 11 und online unter [www.kulterring-straelen.de](http://www.kulturring-straelen.de) erhältlich. Für alle Kulturringmitglieder gibt es selbstverständlich ermäßigte Karten in der Geschäftsstelle des Kulturings.



Pavel Efremov. Foto: Sihoo Kim

LOKALES

Team Stroelse-Kopfsalat übergibt Spendenscheck

Drei Kneipenquiz-Wochenenden mit insgesamt sieben abwechslungsreichen Veranstaltungen liegen erfolgreich hinter uns - und sie hatten es in sich: geprägt von guter Laune, spannenden Fragen und einer mitreißenden Quiz-Atmosphäre.

An allen Abenden wurde gerätselt, gelacht und mitgefiebert, sodass die Veranstaltungen einmal mehr zu einem festen Bestandteil im Straelener Veranstaltungskalender wurden.

Austragungsort aller Quizabende war das Goldene Herz in Straelen, das an allen Terminen bis auf den letzten Platz gefüllt war.

Der bewährte Mix aus Unterhaltung und Wissen sorgte für besondere Stimmung und begeisterte sowohl erfahrene Quizfans als auch neue Teilnehmende. Wie immer galt dabei: Kein Eintritt - stattdessen wurde für den guten Zweck gesammelt.

Der soziale Gedanke stand auch in diesem Jahr im Mittelpunkt. Dank der großen Spendenbereitschaft der Gäste kamen stolze 4.500 Euro zusammen.

Diese Summe wurde nun pünktlich vor Weihnachten vom Team Stroelse-Kopfsalat an das Kinderhaus der Ponter Kinder- und



Jugendhilfe in Straelen übergeben.

Die positive Resonanz zeigt: Das Kneipenquiz hat sich in Straelen fest etabliert und im kommenden Jahr steht bereits der 30. Quiz-Abend auf dem Programm.



Fragen zur Verteilung?

mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal

Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz.Druck.Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.

MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT STRAELEN



Online: mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper

ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE STADT STRAELEN

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten



MEDIENBERATERIN
Sheryl Alonso Martinez
FON 02241 260-182
E-MAIL s.alonso-martinez@rautenberg.media

Evangelische Kirche Straelen-Wachtendonk- Herongen

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche und
Johanneskirche und Jona-Kirche

www.evangelische-kirche-sraelen-wachtendonk.de
Herzliche Einladung zu unseren
Gottesdiensten.

Sonntag, 11. Januar

9:30 Uhr - Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, Gottesdienst Einführung des neuen Presbyters für die Straeler Ortsgruppe, Jens Wusthoff, mit Pfarrerin Schalenbach

Sonntag, 18. Januar

9:30 Uhr - Johanneskirche, Gottesdienst mit Einsegnung von Ruth Rudolph und Marion Adomeit mit Pfarrerin Schalenbach

Sonntag, 18. Januar

10:30 Uhr - Jona-Kirche, Kinderkirche mit Prädikantin Myrna Nüsse, Thema: „Gesucht! Jesus, 12 Jahre“

Einladung zu besonderen Veranstaltungen:

Freitag, 9. Januar

9 Uhr - Johanneshaus, Niederdorfer Frühstück mit Pfarrerin Schalenbach

Freitag, 9. Januar

20 Uhr - DBK Neujahrskonzert mit Lea Brückner (Geige), Gabor Landayi (Gitarre) und Pavel Efremov (Akkordeon), VVK 18 Euro (erm. 14 Euro), AK 20 Euro (erm. 16 Euro)

Dienstag, 13. Januar

19 Uhr - Gemeindehaus, Frauenkreis Straelen

Dienstag, 13. Januar

19:30 Uhr - Jona-Kirche, Wort Teilen mit Ruth Rudolph, „Sarah und Hagar“

Mittwoch, 14. Januar

19:30 Uhr - Jona-Kirche, Geistliches Leben

Donnerstag, 15. Januar

15 bis 17 Uhr - Jona-Kirche, Sing- und Klönnachmittag

Freitag, 16. Januar

19:30 Uhr - Jona-Kirche, Spieleabend für alle spielbegeisterten Erwachsenen

Freitag, 16. Januar

15:30 Uhr - Johanneskirche, Gottesdienst des JokiTreffs

Samstag, 17. Januar

14 bis 16 Uhr - Gemeindehaus

Bücherträdel; Die Bücherei zieht im Frühjahr in die Räume unter der Kirche und muss sich von vielen Büchern trennen. Sie können stöbern und Ihre Auswahl mitnehmen.

Samstag, 17. Januar

10 bis 13 Uhr - Jona-Kirche, JonaTeens, Treffen der Kinder ab 5. Klasse

Dienstag, 20. Januar

19:30 Uhr - DBK, Wort Teilen „Sarah und Hagar“

Donnerstag, 22. Januar

19 bis 21 Uhr - DBK, Jugendgruppe Straelen

Immer am Montag

16:30 bis 18:30 Uhr - DBK; DieTeens: Treffen der Kinder ab 3. Klasse

18:30 bis 20 Uhr - Jona Kirche; Probe des Kirchenchores

Immer am Dienstag

12 Uhr - Mittagstisch für Jedermann, Jona-Kirche, Anmeldung im Pfarrbüro Wachtendonk

02836 69112610

Immer am Freitag

15 bis 16:30 Uhr - Jona-Kirche, Jona-Kids: Kl. 1+2
16:30 bis 18 Uhr - Jona-Kirche, Jona-Kids: Kl. 3+4

Gemeindebücherei

Donnerstags, 16:30 bis 17 Uhr und samstags, 17:30 bis 18 Uhr
Neuigkeiten bei Instagram: evangelisch.strawa, WhatsApp-Kanal oder auf unserer Homepage www.evangelische-Kirche-Straelen-Wachtendonk.de



SIE HABEN
EINEN PLATZ
FREI?

UND SUCHEN MITARBEITER:INNEN?



*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

WIR HABEN DIE LÖSUNG!

Mit einer Stellenanzeige in unseren **lokalen Städte- und Gemeindezeitungen** sprechen Sie gezielt die Bewerber:innen in Ihrer direkten Umgebung an. **Lokale Mitarbeiter:innen** bieten viele Vorteile wie Flexibilität und ein lokales Netzwerk, was sich positiv auf die Teamintegration sowie die Effizienz, Kultur und den **Erfolg des Unternehmens** auswirken kann.

BUCHEN SIE JETZT
ONLINE IHRE
STELLENANZEIGE
UNTER:



shop.rautenberg.media

Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul

Auwel-Holt - Broekhuysen - Straelen

Gottesdienste in Straelen St. Peter und Paul (SPP)

Samstags

17 Uhr - Hl. Messe

Sonntags

8 Uhr - Hl. Messe

10:45 Uhr - Hl. Messe

Montags

19 Uhr - Hl. Messe

Donnerstags

19 Uhr - Hl. Messe

Freitags

19 Uhr - Hl. Messe

Gottesdienste in Auwel-Holt,

St. Georg (SG)

Sonntags

9:30 Uhr - Hl. Messe

Mittwochs

19 Uhr - Termine unter „weitere Gottesdienste und Informationen“

Gottesdienste in Broekhuysen,

St. Cornelius (SC)

Samstags

18:30 Uhr - Hl. Messe

Dienstags

19 Uhr - Hl. Messe

Gottesdienste im Marienhaus

Samstags

10 Uhr - im Wechsel Wort-Gottesfeiern oder Hl. Messe

Weitere Gottesdienste und Informationen



Katholische Kirche Straelen

Mittwoch, 7. Januar

19 Uhr - Hl. Messe in SG

Sonntag, 18. Januar

10:45 Uhr - Hl. Messe und Kinderkirche in SPP

Pfarrbüro Straelen,
Kirchplatz 10,
Tel. 02834-93350

Öffnungszeiten

(in Ferienzeiten bleibt das Pfarrbüro nachmittags geschlossen)

Mo.: 9 bis 12 Uhr

Di.: 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr

Fr.: 9 bis 12 Uhr

Notruf für Kranken- und Sterbe-

seelsorge: 0173-2748518

Weitere Infos auch auf unserer Homepage: kirche-sraelen.info oder auf Facebook: „Pfarreirat Straelen“ und „Gemeinde St. Peter und Paul Straelen, Instagram: st.peter.und.paul.sraelen“

Katholische Kirchengemeinde St. Marien

Gemeindeteil Herongen

Pfarrbüro Herongen, Bergstraße

- im Pfarrzentrum (Eingang unten), Telefon 02839 225, Mail. stmarien-wachtendonk@bistum-muenster.de

Öffnungszeiten

Mittwoch 15:30 bis 17:30 Uhr

Bücherei

Öffnungszeiten: Mittwoch 16:30 bis 17:30 Uhr, Sonntag 10:30 bis 11:30 Uhr.

Gottesdienste in Herongen

Donnerstag, 8. Januar

8:30 Uhr - Rosenkranzgebet

9 Uhr - Hl. Messe

Samstag, 9. Januar

10 Uhr - Aussendung der Sternsinger

18 Uhr - Hl. Messe mit den Sternsingern

Mittwoch, 14. Januar

10:15 Uhr - Schulgottesdienst der 1. Klasse

Donnerstag, 15. Januar

8:30 Uhr - Rosenkranzgebet

9 Uhr - Hl. Messe

Samstag, 17. Januar

18 Uhr - Hl. Messe

Mittwoch, 21. Januar

10:15 Uhr - Schulgottesdienst der 2. Klasse

Am 10. Januar ziehen Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei als Sternsinger durch die Straßen. Sie bringen den Segen „20*C+M+B+26“ an die Türen und sammeln Spenden für arme Kinder weltweit. Das Motto lautet: „Schule statt Fabrik - Sternsingen gegen Kinderarbeit“. Die Projekte sind in Bangladesch. Viele Kinder müssen dort hart und gefährlich arbeiten. Die Sternsinger setzen sich für Kinderrechte, Bildung und Schutz ein. Mit den Spenden werden entsprechende



Kirche Herongen

Projekte unterstützt.

6. Januar

15 Uhr - Vorbesprechung und Anprobe der Gewänder im Pfarrheim Herongen

10. Januar

9:45 Uhr - Treffen der Sternsinger im Pfarrheim Herongen

Ab 10 Uhr bringt ihr den Weih-

nachtssegen von Haus zu Haus. Natürlich gibt es ein leckeres Mittagessen.

10. Januar

18 Uhr - Dankgottesdienst mit den Sternsingern

Ansprechpartnerin: Rita Aengenendt, Telefon: 0160/1528453
Homepage: www.st-marien-whh.de

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, 21. Januar 2026
 Annahmeschluss ist am:
15.01.2026 um 10 Uhr

RAUTENBERG MEDIA Zeitungspapier –
 PEFC & FSC:
 Made of paper awarded the EU Ecolabel
 LIC no. NOR/011/002, supplied by Norske Skog

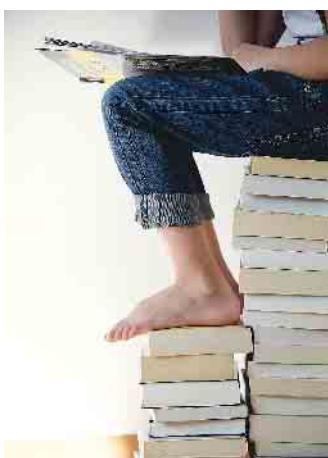
Familien

RAUTENBERG MEDIA

ANZEIGENSHOP

GEBURT 12.1
43 x 90 mm
ab **52,-** TGL. MWSt. Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media



KLEINANZEIGEN

PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private* KLEINANZEIGE bis 100 Zeichen in dieser Zeitung

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

ab **6,99** €

RAUTENBERG MEDIA



IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT STRAelen

HERAUSgeber, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
 Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
 HRA 3455 (Amtsgericht Siegburg)
 USt-ID: DE214364185
 Komplementär: Dr. Franz-Wilhelm Otten
 Tel. 02241 260-0
 willkommen@rautenberg.media

Verantwortlich für den redaktionellen Teil,
 gemäß § 18 Abs. 2 MStV:
 Nathalie Lang und Corinna Hanf
 Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG 14-täglich

RUBRIKWEISE

INHALTliche VERANTWORTUNG

Amtliche Bekanntmachungen:
 Stadtverwaltung Straelen
 Bürgermeister Bernd Kuse
 Rathausstraße 1 · 47638 Straelen
 Politik (Mitteilungen der Parteien):
 SPD Oliver Deest
 Freie Wähler Christian Gier
 CDU Jannis Delbeck

Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge in den oben genannten Rubriken liegt bei den jeweils benannten Personen bzw. Institutionen. Die Redaktion nimmt keine inhaltliche Prüfung dieser Beiträge vor.

Verteilung & rechtliche Hinweise

Kostenlose Haushaltstteilung in Straelen. Keine Zustellgarantie. Einzelheft: 5,00 € zzgl. Porto (Bestellung über die Herausgeberin). Geschützte Warenzeichen sind meist nicht gesondert gekennzeichnet; fehlende Hinweise begründen kein Nutzungssrecht. Namenslich gekennzeichnete Beiträge geben nicht zwingend die Meinung der Redaktion wieder.

Pressematerial & eingesandte Inhalte

Eingesandtes Material wird nicht zurückgesandt. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Einreichenden haften für Inhalte, Rechteklärbarkeit und vollständige Quellenangaben. Mit der Einreichung wird Rautenberg Media ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien eingeräumt – auch für Bildmaterial. Die Einreichenden garantieren die Rechteinhaberschaft und stellen Rautenberg Media von Ansprüchen Dritter frei. Bei versehentlichem Weglassen von Namens- oder Quellenangaben verzichten sie auf daraus entstehende Ansprüche. Fremdbeiträge erscheinen auf Verantwortung der jeweiligen Einreichenden. Die Redaktion wählt aus und beurteilt, übernimmt aber keine Haftung für Inhalte.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Sheryl Alonso Martinez
 Fon 02241 260-182
 s.alonso-martinez@rautenberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
 Regio Presse Vertrieb GmbH
 mail@regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
 verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
 redaktion@rautenberg.media

INFORMATION
 info@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
 facebook.de/rautenbergmedia
 instagram.de/rautenberg_media
 youtube.com/@rautenbergmedia



ZEITUNG

mittteilungsblatt-straelen.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM

RAUTENBERG
MEDIA

Berufsrechtsschutz spart nicht nur Nerven, sondern auch Steuern

Alljährlich fragen sich viele, ob Rechtsschutzversicherungen absetzbar sind, wenn sie über ihrer Steuererklärung sitzen. Das ist zum Teil möglich und nicht einmal kompliziert.

Das Finanzamt erkennt Kosten für die Rechtsschutzversicherung dann an, wenn berufliche Risiken und Einnahmequellen dadurch abgedeckt werden. „Sogar bei einem Komplettrechtsschutz, der aus mehreren Bausteinen besteht, kann der berufliche Anteil abgesetzt werden“, erklärt Tobias Gerauer, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern. Dies betrifft rund die Hälfte aller Haushalte in Deutschland, die eine Rechtschutzpolice abgeschlossen haben.

Berufsrechtsschutz lohnt sich doppelt

Kommt es zu Konflikten mit dem Arbeitgeber, zum Beispiel wegen einer ungerechtfertigten Abmahnung, einer Kündigung, einem unangemessenen Arbeitszeugnis, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder ausbleibenden Lohnzahlungen, übernimmt ein Berufsrechtsschutz die Kosten für einen Anwalt oder ein Gerichtsverfahren. Neben dieser Sicherheit im Streitfall gibt es aber auch einen Steuerbonus. Anders als die meisten personenbezogenen Vorsorgeversicherungen werden die Beiträge für den Rechtsschutz in der Steuererklärung von Angestellten als Werbungskosten eingetragen. Während sich der Berufsrechtsschutz in voller Höhe absetzen lässt, ist die Absicherung anderer Rechtsgebiete leider nicht absetzbar, da sie in der Regel das Privatleben betreffen.

Richtiger Umgang mit Kombipolicen

Viele Rechtsschutzversicherungen werden jedoch als Kombipaket angeboten - zum Beispiel mit den Bausteinen Privat-, Verkehrs- oder Mietrechtsschutz.

In diesem Fall ist nur der Beitragsanteil für den Berufsrechtsschutz steuerlich relevant. Manche Versicherer weisen diesen von selbst auf der Beitragsrechnung aus. „Steuerpflichtige sollten ihre Versicherungsunterlagen dahingehend prüfen und im Zweifel beim Versicherer eine Beitragsaufstellung nach beruflichen und privaten Anteilen anfordern, um den absetzbaren Anteil belegen zu können“, rät der Steuerexperte Tobias Gerauer. Ohne diese Aufteilung kann das Finanzamt den Abzug ablehnen. Es kann aber durchaus vorkommen, dass eine eigene Schätzung des prozentualen Anteils ohne Nachweis erfolgreich ist.

So steigt der Steuerbonus nach oben

Ein greifbarer steuerlicher Vorteil entsteht für Arbeitnehmende, wenn die Werbungskostenpauschale von derzeit 1.230 Euro im Jahr überschritten wird.

Zu den weiteren berufsbezogenen Werbungskosten zählen beispielsweise Fahrtkosten, Homeoffice-Pauschale, Arbeitszimmer, Arbeitsmittel, Arbeitskleidung sowie Bewerbungs- oder Fortbildungsausgaben. Wer keinen Berufsrechtsschutz besitzt, kann im Fall eines Falles immer noch die immensen Kosten eines Rechtsstreits vor dem Arbeitsgericht steuerlich absetzen, da auch diese in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Lohi e.V.

Aktionswoche „Schulwegsicherung“

Stärkung der Verkehrssicherheit an Schulwegen

Kreis Kleve. In der Woche von Montag, 8. Dezember, bis Freitag, 12. Dezember, hat die Kreispolizeibehörde Kleve eine direktionsübergreifende Aktionswoche zur Schulwegsicherung durchgeführt.

- Ziel der Maßnahmen war es, die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen auf ihren täglichen Wegen zur Schule zu erhöhen sowie das Bewusstsein aller Verkehrsteilnehmenden für dieses wichtige Thema zu stärken. Insgesamt wurden 83 Einsätze mit dem Themenpunkt „Schulwegsicherung“ durch Beamten und Beamte der Wachen, des Bezirksdienstes und des Verkehrsdienstes durchgeführt. Die Kontrollen fanden schwerpunktmäßig an bekannten Gefahrenstellen, in der Nähe von Schulen sowie entlang stark frequentierter Schulwege statt.
- Ansprache und Sensibilisierung von Eltern, Schülerinnen und Schülern
 - Sicherstellung ordnungsgemäßer Kindersicherung in Fahrzeugen

Positive Bewertung

Die Polizei Kleve bewertet die Aktionswoche als durchweg positiv. Durch die verstärkte Präsenz im Bereich der Schulwege konnten zahlreiche Gespräche geführt, präventive Hinweise gegeben und die Verkehrssicherheit nachhaltig gestärkt werden. Neben den präventiven Hinweisen wurden jedoch auch eine Vielzahl von Verstößen von Verkehrsteilnehmern (aber auch Schülerinnen und Schülern) festgestellt. Neben zahlreichen Verwarn- und Bußgeldern wurden in einigen Fällen auch „Elternbriefe“ an die Erziehungsbe rechtigten verschickt. Auch in Zukunft wird die KPB Kleve weiterhin regelmäßig Maßnahmen zur Schulwegsicherung durchführen, um Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zur Schule bestmöglich zu schützen. (sp)

Umgang mit Social Media: Vortragsangebot von AWO und Polizei

Kreis Kleve (ots). Im Jahr 2026 setzen das Familienbildungswerk AWO Kreisverband Kleve e.V. und die Kreispolizeibehörde Kleve ihr gemeinsames kostenloses Vortragsangebot fort. Das erste Präventionsangebote des neuen Jahres dreht sich am Mittwoch, 21. Januar, rund um das Thema „Social Media“. Kriminalhauptkommissar Stefan Hellwig aus dem Bereich der Kriminalprävention der KPB Kleve wird dabei u.a. über „Cybergrooming“ und die Gefahren des Teilens von „verbotenen Inhalten“ referieren. Das kosten-

lose Vortragsangebot findet am Mittwoch, 21. Januar, ab 17:30 Uhr, im Familienzentrum Mäuseburg (Verhoolenweg 26, 47551 Bedburg-Hau) statt.

Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist bis zum 16. Januar über die Website des Familienbildungswerks des AWO Kreisverband Kleve e.V. (awo-kreiskleve.de/einrichtungen/familie/familienbildungswerkfbw/anmelden) oder per E-Mail (awo-fbw@awo-kreiskleve.de) möglich. Die Kursnummer (K26-SM1) ist bei beiden Anmeldevarianten anzugeben. (pp)



NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI
112 FEUERWEHR



APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Mittwoch, 7. Januar**Martinus-Apotheke**

Veerter Dorfstraße 22a, 47608 Geldern, 02831/5081

Donnerstag, 8. Januar**Adler-Apotheke**

Klosterstraße 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Freitag, 9. Januar**Drachen Apotheke**

Issumer Straße 73, 47608 Geldern, 02831/6979

Samstag, 10. Januar**Dorf-Apotheke Walbeck**

Kevelaeerer Straße 2, 47608 Geldern-Walbeck, 02831/9766188

Sonntag, 11. Januar**Barbara-Apotheke**

Annastraße 1, 47608 Geldern, 02831/87277

Montag, 12. Januar**Markt-Apotheke**

Markt 2, 47638 Straelen, 02834/2600

Dienstag, 13. Januar**Gelderland-Apotheke-Cuypers**

Clemensstraße 4, 47608 Geldern, 02831/9760255

Mittwoch, 14. Januar**Galenus Apotheke**

Markt 36, 47608 Geldern, 02831/5376

Donnerstag, 15. Januar**Löwen-Apotheke**

Hochstraße 99, 47647 Kerken, 02833 4406

Freitag, 16. Januar**Hubertus-Apotheke**

Kirchplatz 2, 47661 Issum, 02835/5250

Samstag, 17. Januar**Neue Grenz-Apotheke**

Bahnhofstraße 52, 41334 Nettetal, 02157 3048

Sonntag, 18. Januar**Löwen-Apotheke OHG**

Venloer Straße 33, 47638 Straelen, 02834/1814

Montag, 19. Januar**Kiependraeger Apotheke**

Lobbericher Straße 3, 41334 Nettetal, 02153/971467

Dienstag, 20. Januar**Dorf-Apotheke Walbeck**

Kevelaeerer Straße 2, 47608 Geldern, 02831/9766188

Mittwoch, 21. Januar**Adler-Apotheke**

Klosterstraße 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Donnerstag, 22. Januar**Apotheke zur Friedenseiche**

Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, 02836/390

Freitag, 23. Januar**Galenus Apotheke**

Markt 36, 47608 Geldern, 02831/5376

Samstag, 24. Januar**Martinus-Apotheke**

Veerter Dorfstraße 22a, 47608 Geldern, 02831/5081

Sonntag, 25. Januar**Gelderland-Apotheke-Cuypers**

Clemensstraße 4, 47608 Geldern, 02831/9760255

Jeweils ab 9 Uhr bis 9 Uhr Folgetag
Angaben ohne Gewähr

GELD-ABZOCKER

Seien Sie KLÜGER als die BETRÜGER!

Geben Sie kein Bargeld an angebliche Polizist*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich telefonisch nicht bedrängen, Bargeld zu geben, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. In solchen Fällen bitte die **110** wählen und die Polizei informieren!

NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

• Polizei-Notruf	110	
• Feuerwehr/Rettungsdienst	112	
• Ärzte-Notruf-Zentrale	116 117	
• Gift-Notruf-Zentrale	0228 192 40	
• Telefon-Seelsorge	0800 111 01 11 (ev.) 0800 111 02 22 (kath.)	
• Nummer gegen Kummer	116 111	
• Kinder- und Jugendtelefon	0800 111 03 33	
• Anonyme Geburt	0800 404 00 20	
• Eltern-Telefon	0800 111 05 50	
• Initiative vermisste Kinder	116 000	
• Opfer-Notruf	116 006	

Schwimmabteilung des SV Straelen beim Sparkassen-Cup 2025



Siegerehrung 2025

Die vereinsinterne Veranstaltung hat bereits Tradition bei der Schwimmabteilung des SV Straelen.

Dank der Unterstützung der Sparkasse Rhein-Maas konnte der vereinsinterne Sparkassen-Cup, der als Wanderpokal ausgeschrie-

ben ist, auch Ende des Jahres wieder im heimischen Fitnessbad wasserstraelen stattfinden.

Die Aufgabe bestand darin, 50 Meter mit Kurzflossen schnellstmöglich zurückzulegen.

Den ersten Platz bei den Jungen holte sich Lois Willems. Sam Mar-

kus belegte den zweiten Platz, während sich Max Lippert den dritten Platz sicherte. Bei den Mädchen schaffte es Luise Teeuwen auf den ersten Platz, dicht gefolgt von Minu Thissen. Ellen Hanraths holte sich den dritten Platz. Insgesamt nahmen 35 Kinder teil.

Neben den Wanderpokalen erhielten in beiden Kategorien die Erstplatzierten von der Sparkasse zur Verfügung gestellte Medaillen.

Auch im kommenden Jahr soll der Cup-Wettbewerb austragen werden.

Familien ANZEIGENSHOP

RAUTENBERG
MEDIA

WIR TRAUEN UNS
am 18.05.2020 in Bonn
um 15.00 Uhr
in der Paulus Kirche

NICOLETTA & RUFUS
Der Polaris
Indoor
F 102-06 ab 19.00
90 x 50 mm
ab 17,23*

HALLO Welt
WIKI freut und freut über die
Geburt unserer Zwillinge

GEBURT 12.1
10.05.2025
43 x 90 mm
ab 52,00*

DANKSAGUNG
Für die wohlwollende Bevölkerung der Anteilnahme beim Tod meines geliebten Vaters unseres guten Schwestern und Großvaters

Michael Musterfeld
sprechen wir unser Dank aus.
Ihre Namen aller Angehörigen
M. Musterfeld (geb. Muster)
Kennen Sie halten wir am 18.05.2020
in der Pauluskirche zu Münster vor.

TD 12-12
90 x 90 mm
ab 102,96*

KO3_15
43 x 30 mm
ab 17,00*

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media



PRODUKTFOTOGRAFIE

SIE HABEN DAS PRODUKT?
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!



- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

WEITERE INFOS UNTER:

www.rautenberg.media/film/produktfotos

RAUTENBERG
MEDIA